

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 20. Februar 2001  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 269  
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320  
GeschZ.: IV 32-1.6.16-167/00

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-6.16-1518

**Antragsteller:**

EDCO GmbH  
Koppelweg 3  
26683 Saterland

**Zulassungsgegenstand:**

T 30-1-Tür "FUR HR/70"  
(Feuerhemmende, einflügelige, verglaste Holztür)

**Geltungsdauer bis:**

31. Januar 2006

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und drei Anlagen.

---

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.16-1518 vom 8. Januar 1996.  
Der Gegenstand ist erstmals am 8. Mai 1996 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der einflügeligen, verglasten Holztür, "FUR HR/70" genannt, und ihre Verwendung als feuerhemmender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5<sup>1</sup>).
- 1.1.2 Das Türblatt des feuerhemmenden Abschlusses darf wahlweise mit Paneelen ausgefüllt sein.
- 1.1.3 Die Tür darf wahlweise mit einem Oberteil ausgeführt werden. Oberteile müssen verglast oder mit Paneelen ausgefüllt sein.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Türen nach dieser Zulassung dürfen die nachstehend angegebenen Zargenfalzmaße weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):
- kleinste Abmessungen: 495 mm x 1685 mm,
  - größte Abmessungen: 1380 mm x 2685 mm.
- Bei Ausführung mit Oberteil beträgt das Baurichtmaß nach DIN 4172<sup>2</sup> für die Höhe max. 3500 mm.
- 1.2.2 Die Tür darf in
- feuerbeständige Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>3</sup>, Wanddicke  $\geq 115$  mm, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Mörtelgruppe  $\geq$  II, oder
  - feuerbeständige Wände aus Beton nach DIN 1045<sup>4</sup>, Wanddicke  $\geq 100$  mm, Festigkeitsklasse mindestens B 15, oder
  - feuerbeständige Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4<sup>5</sup> Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke  $\geq 100$  mm, oder
  - Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, deren Verwendbarkeit mit dieser Tür nachgewiesen und in den Bestimmungen der für die jeweilige Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist,
- eingebaut werden, oder an
- bekleidete Stahlstützen und -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nach DIN 4102-4<sup>5</sup>, oder
  - unbekleidete Stützen und Balken aus Holz mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-B - nach DIN 4102-4<sup>5</sup>,
- angeschlossen werden.
- 1.2.3 Die Verwendung der Tür ist nur in trockenen Räumen zulässig.

---

1	DIN 4102-5	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausg. Sept. 1977)
2	DIN 4172	Maßordnung im Hochbau (jeweils geltende Ausgabe)
3	DIN 1053-1	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 1045	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
5	DIN 4102-4	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile (Ausgabe März 1994)

- 1.2.4 Die Tür ist mit einer dauerelastischen Dichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch auszuführen.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Türblatt und Zarge

Türblatt und Zarge müssen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 3 entsprechen. Weitere Details sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

Türblatt und Zarge müssen eine Einheit bilden.

#### 2.1.2 Zulässige Änderungen

Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"<sup>6</sup> genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind ohne besonderen Nachweis zulässig.

#### 2.1.3 Zubehörbauteile

Der Zulassungsgegenstand muss mit den nachstehend genannten Zubehörbauteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur

Hierfür können folgende geregelte Zubehörbauteile verwendet werden:

- Türschließer nach DIN EN 1154<sup>7</sup>
- Schlösser nach DIN 18 250-1<sup>8</sup>
- Türdrückergarnituren nach DIN 18 273<sup>9</sup>

Nicht geregelte Zubehörbauteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörbauteile für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, sofern die Zubehörbauteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung der Tür

- 2.2.1.1 Bei der Herstellung der Tür (Türblatt und Zarge) sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

- 2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen. Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Bleche kann verzichtet

---

<sup>6</sup> s. "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 01.02.1996, S. 5.

<sup>7</sup> DIN EN 1154 Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)

<sup>8</sup> DIN 18 250 -1 Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse (jeweils geltende Ausgabe)  
Einfallenschloss

<sup>9</sup> DIN 18 273 Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)

werden, wenn verzinkte Feibleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10 142<sup>10</sup> verwendet werden.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Tür und der Lieferschein oder die Verpackung der Tür müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung der Feuerschutztür muss die durch ein Schild 52 mm x 105 mm oder 26 mm x 148 mm, die Kennzeichnung kürzbarer Türen durch 2 Schilder - ggf. ein zusammengefasstes -, aus Stahlblech erfolgen, das/die die folgenden Angaben - erhaben eingeprägt - enthalten muss/müssen:

#### 1. Schild

- T 30-1-Tür "FUR HR/70"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.16-1518
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

#### 2. Schild:

- "Fertigungsmaß von UK Tür ..... mm bis Pfeil"; oder "Türblatthöhe bei Fertigung..."
- "Untere Türblattkürzung max. 15 mm"
- "Zulässige Spalthöhe unten 4 bis 8 mm"

Das/die Schild/Schilder muss/müssen angenagelt werden (Lage des Schildes/der Schilder s. Anlage 1).

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jede Feuerschutztür ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung nach den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und die Mindestdicken der Wände, in die die Feuerschutztür eingebaut werden darf - bei Montagewänden auch der Aufbau und die Beplankung -,
- Grundsätze für den Einbau der Tür und die Ausfüllung der Fugen mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z.B. Mörtel),
- Hinweise auf zulässige Zargenformen, -dicken und -materialien,
- Anweisungen zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen,
- Anweisungen zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt angelieferten Brandschutzgläsern,
- Hinweise auf zulässige Verankerungsmittel,
- Hinweise auf die Anwendung mitgelieferter oder zur Verwendung zugelassene Dübel bei Montage mit Zargenankern (z.B. Dübelgrund und Mindestrandabstände der Dübel),
- Anleitungen zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen und zu den Materialien dieser Profile,
- Hinweise auf zulässige Zubehörbauteile (z.B. Konstruktionsbänder, Schlösser, Türschließer, Drückergarnituren),

---

<sup>10</sup> DIN EN 10 142 Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen (jeweils geltende Ausgabe)

- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf die Türschließereinstellung
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Hinweise zur Türblattkürzung,
- Hinweise auf zulässige Änderungen.

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der T 30-1-Tür mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der Überwachungsrichtlinie<sup>11</sup> aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

---

<sup>11</sup> Die "Richtlinie für die Überwachung der Fertigung von Feuerschutzabschlüssen und von Abschlüssen in Fahrstachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90" ist beim Deutschen Institut für Bautechnik erhältlich.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der T 30-1-Tür ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der T 30-1-Tür durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für die T 30-1-Tür festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Für die Durchführung der Überwachung ist die Überwachungsrichtlinie<sup>11</sup> maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für die Tür nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt: Holzspanplatten, Schichtpressstoffplatten, Holzfaserverhartplatten, Silikat-Brandschutzbauplatten; Brandschutzgläser; im Brandfall aufschäumende Baustoffe; Zubehörbauteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung der Verbindung mit angrenzenden Bauteilen

Die Tür muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen der Tür auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Wand nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne besonderen Nachweis diese Anforderung.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Angrenzende Bauteile

Die Tür muss in feuerbeständige Wände oder feuerhemmende bzw. feuerbeständige Bauteile nach Abschnitt 1.2.2 eingebaut werden.

### 4.2 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge an den Bauteilen nach Abschnitt 1.2.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung erfolgen (s. Abschnitt 2.2.3).

Für die Befestigung der Zarge an einer Brandschutzverglasung sind die Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

### 4.3 Türschließereinstellung

Die an der Tür befindlichen Türschließer müssen so eingestellt werden, dass sich die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

### 4.4 Feststellanlagen

Wenn Feststellanlagen verwendet werden, so muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.

**4.5 Türblattkürzung**

Türblätter ohne Bodendichtung dürfen beim Einbau zur Einpassung um maximal 15 mm gekürzt werden.

**4.6 Zulässige Änderungen der Tür am Einbauort**

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"<sup>6</sup> genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind zulässig.

Im Auftrag

Braun